

- KONSOLIDIERTE FASSUNG -

Gültig ab 01. Oktober 2025

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektromobilität, autonomes Fahren und mobile Robotik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Vom 01. Oktober 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch §1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

- (1) Das Studium hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine Ausbildung, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruht, zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur oder Ingenieurin der Elektrotechnik im Umfeld von Mobilitätsanwendungen befähigt. Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene fachliche Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung insbesondere im Bereich „Mobilität“ gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der realisierten Mobilitätsanwendungen auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen, um nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.
- (2) Nach dem gemeinsamen Studium kann entsprechend der persönlichen Neigungen zwischen zwei Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Unabhängig von der gewählten Vertiefung soll das Studium für Ingenieurtätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
 - Entwicklung (Konzeption, Entwurf, Berechnung, Simulation und Konstruktion) von Hard- und Software,
 - Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Produktion),
 - Projektierung,
 - Vertrieb (Kundenberatung und Projektabwicklung),

- Montage, Inbetriebsetzung und Service,
 - Betrieb und Instandsetzung,
 - Überwachung und Begutachtung.
- (3) Berufsmöglichkeiten bieten sich vor allem in Unternehmen der Automobil- und Zulieferindustrie, aber auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in der freien Praxis. Es wird auf eine breitgefächerte qualifizierte Grundlagenausbildung geachtet, die die Studierende befähigen, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Zusätzlich erhalten die Studierenden vertiefte Kenntnisse in einem Bereich für mobile Anwendungen der Elektrotechnik.
- (4) Der Studiengang Elektromobilität, autonomes Fahren und mobile Robotik ist auch dual, sowohl im Verbundstudium als auch im Studium mit vertiefter Praxis, studierbar. Die Praxisphasen finden in den vorlesungsfreien Zeiten, im Praxissemester und während der Anfertigung der Bachelorarbeit im Partnerunternehmen statt. Während des Hochschulseesters werden den dual Studierenden spezielle Veranstaltungen für den Praxistransfer und die Verzahnung von Theorie und Praxis angeboten. Diese sind in der Anlage zu dieser Satzung und im Modulhandbuch festgelegt und beschrieben.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Das Studium gliedert sich ab dem sechsten Studiensemester in die Vertiefungsrichtungen
- Elektromobilität (EM)
 - Autonomes Fahren / mobile Robotik (FR)
- (4) Es ist eine der Vertiefungsrichtungen EM oder FR zu wählen. Die Wahl ist während des vierten Studiensemesters zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden einer Vertiefungsrichtung zugeordnet.

§ 3

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan

ergänzt.

- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Elektrotechnik und Medientechnik (EMT) erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 2 abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 5 Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit * im Curriculum gekennzeichnet.

§ 6

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Prüfungsleistungen in den Modulen

- Mathematik 1
- Physik 1
- Grundlagen der Elektrotechnik 1

erstmalig angetreten worden sein. Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.

§ 7 Erfolgreiche Teilnahme

- (1) Für Module mit der Zulassungsvoraussetzung Teilnahme Praktikum (TN Praktikum) werden folgende Anforderungen an die Studierenden gestellt werden:
 - (a) Es wird eine inhaltliche Vorbereitung für die Unterrichtseinheit verlangt, die zu Beginn der Unterrichtseinheit vom Dozenten geprüft wird.
 - (b) Aufgaben während der Unterrichtseinheit (z.B. Durchführung eines Laborversuches) müssen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dies wird vom Dozenten geprüft.
 - (c) Es wird eine schriftliche Nachbereitung der Unterrichtseinheit gefordert, die vom Dozenten geprüft wird.

Wird bereits eine der Anforderungen aus (a), (b), (c) nicht erfüllt, ist diese Unterrichtseinheit nicht erfolgreich absolviert worden.

(d) Alle Unterrichtseinheiten müssen erfolgreich absolviert werden.
- (2) Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, wird ihnen einmalig ein Ersatztermin mitgeteilt. Dies gilt entsprechend bei Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG. § 9 Abs. 1 Satz 4 und § 16 MuSchG bleiben unberührt. Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.
- (3) Für Module mit der Prüfungsart erfolgreiche Teilnahme (eTN) wird eine Anwesenheit bei 100% der Lehrveranstaltungen gefordert.
- (4) Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, gilt eine Teilnahme von mindestens 80% der Unterrichtseinheiten als erfolgreiche Teilnahme. Dies gilt entsprechend bei Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG. § 9 Abs. 1 Satz 4 und § 16 MuSchG bleiben unberührt. Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.

§ 8

Zulassung zu Praktika und Eintritt in das Vertiefungsstudium

- (1) Die Zulassung zu den Praktika der Module Elektronische Bauelemente, Regelungstechnik 1, Messtechnik und Digitaltechnik im dritten Semester erhält nur, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat und die Prüfungen von mindestens zwei der Module Mathematik 1, Physik 1 und Grundlagen der Elektrotechnik 1 bestanden hat.
- (2) Die Wahl der Vertiefungsrichtung ist im vierten Studiensemester zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden durch Entscheidung der Prüfungskommission einem Studienschwerpunkt zugeordnet.
- (3) Der Eintritt in das Vertiefungsstudium setzt voraus, dass mindestens 80 ECTS-Leistungspunkte erzielt wurden.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 bis maximal 24 Wochen, davon sind zwei PLV-Wochen.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 109 ECTS-Leistungspunkte erzielt sowie alle Prüfungen für die Module der ersten zwei Semester bestanden wurden. Auf Antrag kann von der Prüfungskommission die Mindestanzahl der ECTS-Punkte auf 89 verringert werden, falls die Institution, die die Praktikumsstelle anbietet, dies unterstützt.

§ 10

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten

Zahlenwerte eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 33 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (5) Das Modul Betriebliche Praxis wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden bewertet“.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 170 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat und alle Prüfungen der ersten vier Semester bestanden hat. Auf Antrag kann von der Prüfungskommission die Mindestanzahl der ECTS-Punkte auf 150 verringert werden, falls die Institution, die die Bachelorstelle anbietet, dies unterstützt.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.

12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt für

Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Elektromobilität, autonomes Fahren und mobile Robotik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Bachelorstudiengang Elektromobilität, autonomes Fahren und mobile Robotik				Semesterwochenstunden (SWS)											Prüfungen		
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Zulassungs- voraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
EM-01*	Mathematik 1	EM 1101		8	8								9	SU/Ü		schrP	90 min
EM-02*	Physik 1	EM 1102		5	5								6	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
EM-03*	Grundlagen der Elektrotechnik 1	EM 1103		8	8								9	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
EM-04*	Grundlagen der Technischen Informatik	EM 1104	Informatik 1	3	3							4	6	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
		EM 1105	Grundlagen der Digitaltechnik	2	2							2	6	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
EM-05*	Mathematik 2	EM 2101		6		6							7	SU/Ü		schrP	90 min
EM-06*	Physik 2	EM 2102		5		5							5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
EM-07*	Grundlagen der Elektrotechnik 2	EM 2103		7		7							8	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
EM-08*	Materialwissenschaften	EM 2104		4		4							5	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
EM-09*	Informatik	EM 2105	Informatik 2	3		3							3	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
		EM 3101	Echtzeitsysteme	3			3						4	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
EM-10	Statistik und Stochastik	EM 3102		4			4						5	SU/Ü		schrP	90 min
EM-11	Elektronische Bauelemente	EM 3103		4			4						5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
EM-12	Regelungstechnik 1	EM 3104		4			4						5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
EM-13	Elektrische Messtechnik	EM 3105	Elektrische Messtechnik	85			85					6	6	SU/Ü	TN Praktikum	schrP	90 min
		EM-3106	Praktikum-Elektrische-Messtechnik	3			3					0	6	Pr		eTN	
EM-14	Digitaltechnik	EM 3107		4			4						5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
EM-15	Mikrocomputertechnik **	EM 4101		4				4					5	SU/Ü/Pr		PSA	
EM-16	Elektromagnetische Verträglichkeit	EM 4102		4				4					5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
EM-17	Bildverarbeitung	EM 4103		4				4					5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
EM-18	Regelungstechnik 2	EM 4104		4				4					5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	120 min
EM-19	Leistungselektronik 1	EM 4105		4				4					5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
EM-20	Elektrische Maschinen	EM 4106		4				4					5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
EM-21	Betriebliche Praxis **	EM 5101	Betriebspraktikum	x					x			23	25	Pr		Prak. Bericht	
		EM 5102	Praxisseminar	2						2		2	2	S		Referat/Bericht	15 min/ mind. 10 DIN A 4 Seiten
EM-22	Praxisergänzende Vertiefungsfächer **	EM 5103	Praxisergänzendes Vertiefungsfach 1	2					2			2,5	5	SU/Ü		eTN	
		EM 5104	Praxisergänzendes Vertiefungsfach 2	2					2			2,5	5	SU/Ü		eTN	
EM-23	Englisch für Ingenieure	EM 6101		4						4			5	SU/Ü	Anwesenheits- pflicht 75%	schrP	90 min
EM-24	Automobile Bussysteme **	EM 6102		4						4			5	SU/Ü/Pr		POP	
EM-25	Sensorik/Optik	EM 7101		4							4		5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
EM-26	Wahlmodul FWP **	EM 6103	Fachspezifisches Wahlpflichtfach 1	4						4			5	SU/Ü/Pr		2)	
		EM-7104	Fachspezifisches-Wahlpflichtfach-2	4							4		5	SU/Ü/Pr		3)	
EM-27	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul ¹ (AWP)	EM 2106	AWP 1	2		2							2	SU/S		3)	
		EM 7102	AWP 2	2							2		2	SU/S		3)	
EM-28	Schlüsselkompetenzen **	EM 7103	Betriebswirtschaftslehre	2							2		3	SU		PSA	
		EM 7104	Wissenschaftliches Arbeiten	2							2		3	SU/S		PSA	
		EM 7105	Nachhaltige Mobilität	2							2		3	SU/S		PSA	
EM-29	Bachelormodul **	EM 7106	Bachelorarbeit	x							x	12	14	BA		BA	
		EM 7107	Seminar	2								2	2	S		mP	30 min
Vertiefungsrichtung Elektromobilität																	
EM-30	Leistungselektronik 2	EM 6104		4						4			5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
EM-31	Batterietechnologien	EM 6105		4						4			5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
EM-32	Ladestationen, Wasserstofftechnologie	EM 6106		4						4			5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
Vertiefungsrichtung Autonomes Fahren / mobile Robotik																	
EM-33	Modelbasierter Reglerentwurf und Absicherung	EM 6107		4						4			5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
EM-34	Autonomes Fahren	EM 6108		4						4			5	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
EM-35	Mobile Roboter	EM 6109		4						4			5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
	Gesamt SWS			148	26	27	27	24	6	24	14						
	Gesamt ECTS			210	30	30	30	30	30	30	30		210				
Stand	04.06.2025																

Abkürzungen:		POP	Portfolio Prüfung																
		TN	Teilnahme																
ECTS	European Credit Transfer System	schrP	Schriftliche Prüfung												Pr	Praktikum			
SWS	Semesterwochenstunden	mP	mündliche Prüfung												S	Seminar			
ZV	Zulassungsvoraussetzung	PSA	Prüfungsstudienarbeit	max. 15 DIN A 4 Seiten, Bearbeitungsdauer max. 12 Wochen											SU	Seminaristischer Unterricht			
*	Grundlagenmodule	Präs	Präsentation												Ü	Übung			
**	Modul mit Praxistransfer für Dual Studierende, siehe Modulbeschreibung	Prak. Bericht	Praktikumsbericht																
1)	aus dem Katalog des AWP- und Sprachenzentrums zu wählen	eTN	erfolgreiche Teilnahme																
2)	Die Prüfungsform sowie deren Dauer ergibt sich aus dem Katalog der wählbaren AWP-Kurse	BA	Bachelorarbeit																
		MA	Masterarbeit																

Beschreibung inhaltliche Verzahnung duales Studium – EM-B				
Semes ter	ECT S	Kurs/Modul	Dual Studierende, Details siehe Modulbeschreibung	Durchführung/ Betreuung
4	5	Mikrocomputertechnik (EM 4101)	PStA im Unternehmen	Dozent der Fakultät
6	5	Automobile Kommunikationssysteme (EM 6102)	PoP im Unternehmen	Dozent der Fakultät
1,4	2,5	Theorie-Praxis-Verflechtung (PLV 1)	Praxisreflexionsworkshop: Veranstaltung für die dual Studierenden mit dem Dual Beauftragten/Career Service als Vor-und Nachbereitung auf die Praxisphasen/Praxissemester, z.B. wie die Dualis das bisher Erlernte im Unternehmen einbringen möchten, Umsetzung Theorie-Praxis- Verzahnung, etc. (besteht aus Seminaren des Career Service und Reflexionsterminen pro Semester bis einschl. 4. Semester.)	Dual Beauftragter der Fakultät / Career Service
5	25	Praktikum	Praxissemester im Unternehmen	Unternehmen
5	2,5	PLV 2	Seminar Praxisreflexion 2 (Praktikumsbericht und Praktikumsreferat)	Dual Beauftragter
6	5	FWP1(definiert als "Projekt", nur wählbar für Studenten des Dualen Studiums)	PStA im Unternehmen	Dozent der Fakultät
7	3	Betriebswirtschaftslehre (EM7103)	PStA im Unternehmen	Dozent der Fakultät
7	3	Wissenschaftliches Arbeiten (EM7104)	PStA im Unternehmen	Dozent der Fakultät
7	3	Nachhaltige Mobilität (EM7105)	PStA im Unternehmen	Dozent der Fakultät
7	14	Bachelorarbeit + Seminar	Bachelorarbeit im Unternehmen	Dozent der Fakultät
	-	Sprechstunde	Moodle-Kurs und Sprechstunde für Dual Studierende wöchentlich	Dual Beauftragter, Studienassistentz
Summe	68			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 25.03.2020, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 30.06.2020, Gz. H.6-H3441.DE/70/3 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2020.

gez. Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2020 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2020.